

## Häufig gestellte Fragen (FAQs)

**Blue Energy Group AG**

**Zweite Gläubigerversammlung betreffend die „Anleihe 2014/2024“**

**ISIN DE000A12T283 – WKN A12T28**

**am 2. Dezember 2024 in Frankfurt / Main**

### Häufig gestellte Fragen (FAQs)

betreffend die „Anleihe 2014/2024“ („Anleihe“) der Blue Energy Group AG (ISIN DE000A12T283 – WKN A12T28).

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante zweiten Gläubigerversammlung, die am Montag, den 2. Dezember 2024 um 11 Uhr in Frankfurt / Main stattfindet, zum Zwecke der vorgeschlagenen Verlängerung mit Rückzahlungsregelungen die wichtigsten Fragen beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

#### **1. Warum sollen insbesondere die Ziffern 2.2 Satz 1, 3.3 Satz 2, 5.1 („Verlängerung der Laufzeit der Anleihe“) der Anleihebedingungen geändert werden?**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen stark gestiegenen Rohstoffpreisen sowie den zeitweisen Unklarheiten der deutschen Energiepolitik in den letzten Jahren und den damit noch einhergehenden Unsicherheiten um die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation und Geschäftstätigkeit hat die Emittentin, in Zusammenarbeit mit One Square Advisors GmbH („One Square“) ein Konzept erarbeitet, das diese veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, um so die Fähigkeit der Emittentin zu gewährleisten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern weiterhin nachzukommen.

#### **2. Warum findet eine zweite Gläubigerversammlung statt?**

Vom 28. Oktober 2024 bis zum 30. Oktober 2024 hat eine Abstimmung ohne Versammlung stattgefunden. Bei dieser wurde das notwendige Quorum nicht erreicht, da sich nicht ausreichend Anleihegläubiger angemeldet haben, Sperrvermerke vorgelegt bzw. ihre Stimme abgegeben haben.

Damit wurde mit Veröffentlichung vom 15. November 2024 zu einer zweiten Gläubigerversammlung eingeladen. Diese zweite Gläubigerversammlung wird am 02. Dezember 2024 stattfinden. Hier ist ein verringertes Quorum von 25 % des ausstehenden Anleihevolumens für die Beschlussfähigkeit erforderlich.

**3. Warum sollten Anleihegläubiger an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?**

Mit der Teilnahme an der Gläubigerversammlung wird der Blue Energy Group AG ermöglicht, flexibler auf verschiedene Szenarien in der Unternehmens- und/oder Marktentwicklung zu reagieren, sofern Sie für die Änderungen und insbesondere die Verlängerung stimmen.

**4. Unter welchen Voraussetzungen ist die zweite Gläubigerversammlung beschlussfähig? Welche Mehrheiten sind erforderlich?**

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG ist die zweite Gläubigerversammlung grundsätzlich beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (was für den einzigen TOP 1 der Tagesordnung zutrifft) müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorgeschlagene Beschluss zu TOP 1 bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Schuldverschreibungen. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

**5. Was passiert, wenn das für die zweite Gläubigerversammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird oder die notwendige Mehrheit für die Anpassungen nicht erzielt werden?**

Sollte in der zweiten Gläubigerversammlung das für den vorgeschlagenen Beschluss erforderliche Quorum von 25 % nicht erreicht werden oder die notwendige Mehrheit für das Anleihekonzert nicht erzielt werden, können die geplanten Anpassungen nicht umgesetzt werden. In diesem Fall ist die zukünftige Entwicklung davon abhängig, wie schwer die Blue Energy Group AG durch die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation getroffen wird, was zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anleihe 2014 /2024 einen qualifizierten Nachrang enthält.

**6. Was passiert, wenn ein Gegenantrag gestellt wird?**

Wie in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung angekündigt, wird es voraussichtlich einen Gegenantrag zum Beschlussvorschlag der Emittentin geben. Sofern es sich um einen mit der Emittentin abgestimmten Beschlussvorschlag handelt, wird die Emittentin sich diesem voraussichtlich anschließen.

**7. Wie können Anleihegläubiger an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?**

**a. Anmeldung zur zweiten Gläubigerversammlung**

Anleihegläubiger, die an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, sollten das Formular für die „Anmeldung zur zweiten Gläubigerversammlung“ verwenden und dieses bis Freitag, den 29. November 2024 (24:00 Uhr MEZ) vorzugsweise inkl. des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk sowie ggf. zusammen mit weiteren der nachfolgenden Dokumente an die unten angegebene Adresse übersenden.

**b. Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**

Zur zweiten Gläubigerversammlung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme und damit gültigen Stimmausübung mit einem speziellen Nachweis in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch ihr depotführendes Institut belegen. Ihr depotführendes Institut muss die Sperrung der Schuldverschreibungen mindestens bis zum Ende der zweiten Gläubigerversammlung am 02. Dezember 2024 bestätigen.

Bitte verwenden Sie hierfür das Musterformular für den „Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk“. Dieses können Sie ebenfalls umgehend nach Erhalt oder vorzugsweise zusammen mit dem Anmeldeformular zur Gläubigerversammlung an die unten angegebene Adresse übersenden.

**c. Stimmabgabe zur zweiten Gläubigerversammlung durch Ausstellung der Stimmrechtsvertretervollmacht**

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der zweiten Gläubigerversammlung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur Erleichterung der Komplexität des Stimmabgabeprozesses können Sie eine Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter ausstellen. Bitte verwenden Sie dafür das Formular „Vollmacht Stimmrechtsvertreter“. Dieses Formular sollten Sie möglichst frühzeitig an die unten angegebene Adresse senden. Bis spätestens zum Ende der Generaldebatte in der Gläubigerversammlung am 02. Dezember 2024 müssen Ihre Weisungen an die Stimmrechtsvertreter (z.B. mit diesem Formular) vorliegen. Der Stimmrechtsvertreter wird Ihre Stimme dann automatisch am 02. Dezember 2024 gemäß Ihrer Weisung ausüben.

**d. Weitere Nachweise bezüglich der Vertretungsmacht**

Sofern ein Anleihegläubiger keine natürliche Person ist, kann ein Nachweis erforderlich sein, dass die Vollmacht durch eine Person mit Vertretungsmacht unterzeichnet wurde. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit uns auf, damit wir die Erforderlichkeit für Sie klären können.

**e. Adressat**

Bitte senden Sie die entsprechenden Dokumente postalisch, per Fax oder per E-Mail an:

**Blue Energy Group AG**

Daimler Straße 31

89250 Senden

Deutschland

Stichwort: Anleihe 2014/2024“

oder

per Fax: +49 7307 20192-99

per E-Mail an [anleihenverlaengerung@blue-energy-group.de](mailto:anleihenverlaengerung@blue-energy-group.de)

**Bei Rückfragen zur zweiten Gläubigerversammlung stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:**

Blue Energy Group AG

Jörg Bühler

Tel.: +49 7307 20192-40